**Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Erteilung der Genehmigung für den Windpark Länge**

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat der solarcomplex GmbH & Co. KG Windpark Länge, Ekkehardstr. 10, 78224 Singen, am 13.02.2023 die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N 163-5.7MW auf dem Höhenzug der Länge erteilt.

Der verfügende Teil der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung haben den folgenden Wortlaut:

"1. **Entscheidung**:

1.1 Wir erteilen Ihnen die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N 163-5.7MW, jeweils mit einer Nabenhöhe von 164, einer Gesamthöhe von 245,5 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern und einer Nennleistung von 5,7 Megawatt auf dem Höhenzug der Länge mit zwei WEA auf Gemarkung Neudingen der Stadt Donaueschingen (Flurstück 2195) und mit vier WEA auf Gemarkung Fürstenberg der Stadt Hüfingen (Flurstücke 1490/1, 1491 und 1492).

1.2 Die Genehmigung schließt nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. a. die folgenden Entscheidungen ein:

1.2.1 Die **baurechtliche Genehmigung** nach § 58 der Landesbauordnung (LBO);

1.2.2 Die **Zulassung der geringeren Tiefe der Abstandsfläche** nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 LBO von der Windenergieanlage WEA 2 zum Nachbargrundstück Nr. 1491 der Gemarkung Hüfingen-Fürstenberg auf einer Fläche von 34 m² um bis zu 2m;

1.2.3 Die **forstrechtlichen Genehmigungen** nach §§ 9, 11 des Landeswaldgesetzes (LWaldG)

- für die dauerhafte **Umwandlung von ca. 4,39 Hektar Wald** sowie
- für die befristete **Umwandlung von ca. 1,15 Hektar Wald**

an den Standorten der Windenergieanlagen;

1.2.4 Die **Zulassung** nach der **naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung** nach § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

1.3 Die Entscheidung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden.

1.4 Die Entscheidung ergeht unter den Inhaltsbestimmungen und Bedingungen nach Ziffer 3 und den sonstigen Nebenbestimmungen nach den Ziffern 4 bis 20.

1.5 Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen **Einwendungen werden als nicht begründet zurückgewiesen**, soweit diesen nicht durch die Regelungen dieser Entscheidung entsprochen wird.

Die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobenen **Einwendungen werden als verspätet und damit als unzulässig zurückgewiesen**.

1.6 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Festsetzung einer Gebühr für diese Entscheidung ergeht eine gesonderte Entscheidung.

...

164. **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Hinweis: Die Klage eines Dritten hat nach § 63 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung."

Die Entscheidung enthält die unter Ziff. 1.4 aufgeführten Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen.

Die vollständige Entscheidung einschließlich der Nebenbestimmungen und der Begründung liegt vom 16.02.2023 bis zum 01.03.2023 im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Dienstgebäude Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen, Raum Nr. 201 (Tel.: 07721/913-7649, E-Mail: wasseramt@Lrasbk.de), während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Personen, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, können die Entscheidung und deren Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich oder elektronisch bei der oben genannten Stelle anfordern.

Die vollständige Entscheidung kann während der Auslegungs- und Klagefrist zusätzlich im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de/ (Suchbegriff „Windpark Länge") abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 15.02.2023